

## **Hauptsatzung des Amtes Mitteldithmarschen (Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der aktuellsten Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 29.09.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Mitteldithmarschen erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen hat ihren Amtssitz in Meldorf.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „In Grün ein leicht gesenkter, mit fünf roten Sternen belegter silberner Wellenbalken. Oben ein schreitendes silbernes Pferd, unten eine silberne Krümme eines Bischofsstabes.“
- (3) Das Amt führt eine eigene Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet: „Auf dem grünen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Mitteldithmarschen“
- (5) Die Verwendung der Hoheitszeichen des Amtes durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin bzw. des Amtsdirektors

### **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss legt die Richtlinien zur Anlage von Rücklagemitteln und liquiden Mitteln nach Vorberatung durch den Finanzausschuss fest.

### **§ 3 Verwaltung des Amtes**

Das Amt unterhält eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird hauptamtlich geleitet.

### **§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin bzw. dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes. Sie bzw. er vertritt das Amt bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner ersten Stellvertreterin bzw. seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese bzw. dieser verhindert, von ihrer bzw. seiner zweiten Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem zweiten

Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

- (3) Scheidet die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Amtsausschusses aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

## **§ 5**

### **Amtsdirektorin bzw. Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung, sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (3) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (4) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der vom Amtsausschuss bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen; die Regelung zu den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Haushaltssatzung (§ 4) bleiben unberührt:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 50.000,- €,
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 30.000,- €,
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000,- €.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,- €,
  - 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und dem Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 3.000,- € nicht überschritten wird,
  - 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
  - 4. den Abschluss von Leasingverträgen soweit die Gesamtbelastung 20.000,- € nicht übersteigt.

5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,- €,
  6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 24.000,- € nicht übersteigt,
  7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,- €.
  8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,- €.
- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann die Befugnis zu Abs. 5 Nr. 7 ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (7) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (8) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## § 6

### Beschäftigte des Amtes

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet grundsätzlich über alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten für alle Bediensteten des Amtes mit Ausnahme von Stellenbesetzungen, Ein- bzw. Anstellungen, Beförderungen, Höher- bzw. Herabgruppierungen und Entlassungen der Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Diese Personalentscheidungen werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors und nach Anhörung des Hauptausschusses vom Amtsausschuss getroffen.
- (2) Vor gewichtigen Personalmaßnahmen der Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die Leitungsaufgaben erfüllen, ist der Hauptausschuss zu beteiligen.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet regelmäßig über die getroffenen Personalentscheidungen sowie weitere wesentliche Personal- und Organisationsangelegenheiten im Hauptausschuss. In Angelegenheiten des Personalrates ist ihm in Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 7

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Mitteldithmarschen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und § 15 e AO werden gebildet:
- a) **Hauptausschuss**  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder, zu wählen aus der Mitte des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor als Mitglied ohne Stimmrecht  
 Aufgabengebiet: Aufgabenbereich nach § 15 e AO in Verbindung mit § 45 b GO.
- b) **Finanzausschuss:**  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder, zu wählen aus der Mitte des Amtsausschusses  
 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses, Vorbereitung von Richtlinien zur Anlage von Rücklagemitteln und liquiden Mitteln
- c) **Bau- und Tourismusausschuss**  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder, zu wählen aus der Mitte des Amtsausschusses  
 Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten der Amtsliegenschaften und Gebäude, Tourismusangelegenheiten

Alle Ausschussmitglieder haben persönliche Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind ebenfalls aus der Mitte des Amtsausschusses zu wählen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000,- € soweit diese Entscheidung nicht nach § 5 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 150.000,- €, soweit diese Entscheidungen nicht gem. § 5 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 100.000,- €, soweit die Entscheidung nicht der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor gem. § 5 übertragen ist,
  4. den Abschluss von Leasingverträgen mit einer Gesamtbelastung bis zu 100.000,- €, soweit die Entscheidung nicht gem. § 5 der Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor übertragen ist,
  5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 150.000,- € soweit die Entscheidung nicht gem. § 5 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Mitteldithmarschen ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 11** **Verträge nach § 29 a AO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,- € im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,- € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 12** **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 13** **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Amtsverwaltung entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen

unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung und ergänzende Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung für Schleswig- Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 01.11.2021 (Az: 203.023.03/75) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 09.11.2021

Gez.

---

Stefan Oing  
-Amtdirektor-